

Kinderschutzkonzept

des

Thüringischen Tanzsportverbandes e.V.

Mitglied im:

Deutscher Olympischer Sportbund e.V. Deutscher Tanzsportverband e.V. Landessportbund Thüringen e.V.

Vorstand nach § 26 BGB

Präsident: Dr. Holger Schilling Vizepräsident: Gerald Hartung

Kontakt

E-Mail: geschaeftsstelle@ttsv-tanzen.de

Internet: www.ttsv-tanzen.de

Kinderschutzbeauftragte

Astrid Exel

Kontakt

E-Mail: Jugendschutz@ttsv-tanzen.de

Stand Dezember 2023

Thüringischer Tanzsportverband e.V. Haus des Thüringer Sports Werner-Seelenbinder-Str. 1 99096 Erfurt Montag og.oo Uhr bis 15.00 Uhr Dienstag / Mittwoch nach Vereinbarung Donnerstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag og.oo Uhr bis 15.00 Uhr

Bankverbindung

Volksbank Thüringen Mitte eG IBAN DE 18 8409 4814 5506 1087 68 BIC GENODEF1SHL

Grundlage und Leitbild des Kinderschutzkonzeptes

Das Kinderschutzkonzept soll helfen, Kinder und Jugendliche vor potenziellen Gefährdungen zu bewahren, den verantwortungsvollen Umgang mit- und untereinander zu entwickeln und damit ihre Persönlichkeitsentwicklung sicher zu begleiten.

Der Vorstand des TTSV ist sich seiner Verantwortung bezüglich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Tanzsportvereine bewusst und setzt sich dafür ein, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Der Vorstand des TTSV hat deshalb durch sein Präsidium folgendes Kinderschutzkonzept als Grundlage für die vereinsinternen Kinderschutzkonzepte beschlossen. Dies beinhaltet folgende drei Blickwinkel, welche sich durch das gesamte Konzept ziehen:

- > Schutz vor Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern
- Schutz vor Gewalt von Kindern gegenüber Kindern
- Schutz vor anklagenden Situationen gegenüber Gewaltübergriffen

Damit verfolgt der TTSV das Ziel, dass alle Trainer:innen und Übungsleiter:innen über die vereinsinternen Handlungsschritte bei Anzeichen für mögliche Kindeswohlgefährdung informiert sind, egal ob sie im Verein oder im anderen Umfeld der Kinder und Jugendlichen geschehen.

Das Kinderschutzkonzept wird einmal jährlich im TTSV auf dessen Aktualität geprüft und ggf. angepasst bzw. vervollständigt. Diese Aktualisierung ist auch im Rahmen der einzelnen Vereine notwendig.

Teil 1

Leitfaden zur Prävention

Vorbeugung von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen

Alle ehren- und hauptamtlich im Tanzsport Tätigen des TTSV, die Kinder und Jugendliche betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren, unterzeichnen den Ehrenkodex des DTV (siehe Anlage 1) und legen ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen zur Einsichtnahme vor. Diese Einsichtnahme wird dokumentiert und regelmäßig (mindestens alle 5 Jahr) wiederholt. In Ausnahmefällen, wenn das Einholen des erweiterten Führungszeugnis nicht möglich ist, wird die Anlage 4 "Selbstverpflichtungserklärung" genutzt, um offen über das Thema sexualisierte Gewalt zu sprechen und sich bestätigen zu lassen, dass die im Tanzsport Tätigen des TTSV nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt sind und kein Ermittlungsverfahren diesbezüglich eingeleitet worden ist.

Alle Verantwortlichen sehen sich verpflichtet, bezüglich der Thematik aufmerksam zu sein, Tänzer:innen vor Kindeswohlgefährdung zu schützen, Schutzräume zu bieten und als erster Ansprechpartner:in zu dienen.

Um Anzeichen dafür wahrzunehmen, dass Kinder und Jugendliche sich nicht wohl oder geborgen fühlen, dass pädagogisch fragwürdige Methoden Anwendung finden oder es Überforderungssituationen für Eltern, ehren- und hauptamtlich im Tanzsport Tätige gibt, bedarf es einen Rahmen für Verhaltensweisen, der gemeinsam diskutiert und erörtert wird und außerdem eine Sensibilisierung für die Thematik schafft. Damit soll die Wahrnehmung für Gewalt gegenüber oder unter Kindern geschult oder entwickelt werden.

Die folgenden Verhaltensregeln sollen für die Vorstände und alle ehren- und hauptamtlich im Tanzsport Tätigen der Tanzsportvereine, die Kinder und Jugendliche betreuen und qualifizieren, als Vorlage dienen. Sie sollen in ihrem Verhalten im Hinblick auf Kinder- und Jugendschutz (spezieller im Hinblick auf sexualisierte Gewalt) sensibilisiert werden und damit das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Verein gewährleisten. Der TTSV hat diese Verhaltensregeln für die eigenen Aktivitäten und Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Kinder- und Jugendturniere, Thüringer-Tanz-Sporttage, ...) festgelegt.

Verhaltensregeln des TTSV im Rahmen des Kinderschutzes

1. Körperkontakt:

Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen müssen ihnen angekündigt werden ("Ich fasse dich jetzt am Arm an, um dir Hilfestellung zu geben.") bzw. von diesen erwünscht sein (z. B. zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen). Sie dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten, d. h. der Körperkontakt ist auf Hilfestellungen und die erste Hilfe zu beschränken. Begrüßungen durch Handschlag oder das sportliche Abklatschen im Team sind in Ordnung. Wir verzichten aber auf ungewünschte Umarmungen sowie auch auf den aufmunternden Klaps auf den Po.

2. Duschen und Umkleiden:

Für sämtliche Veranstaltungen des Tanzsports stehen Kindern und Jugendlichen Räumlichkeiten zum Umkleiden zur Verfügung, die die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen schützen. Die Organisatoren der Veranstaltungen sorgen dafür, dass diese Räumlichkeiten genutzt werden (Kein Umkleiden am Flächenrand von Turnieren!) und weisen auf das Foto- und Filmverbot in den Umkleiden hin.

Alle ehren- und hauptamtlich im Tanzsport Tätigen, die Kinder und Jugendliche betreuen und qualifizieren, duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie nutzen separate Räumlichkeiten oder andere Zeiten zum Umkleiden.

3. Übernachtungssituationen:

Alle ehren- und hauptamtlich im Tanzsport Tätigen, die Kinder und Jugendliche betreuen und qualifizieren, übernachten nicht allein mit Kindern und Jugendlichen in deren Zimmern (z.B. bei Trainingslagern und mehrtägigen Turnieren). Vor Betreten der Schlafräume wird an der Tür angeklopft und um Einlass gebeten.

4. Keine Einzeltrainings ohne Kontrollmöglichkeit:

Bei geplanten Einzeltrainings oder Privatstunden wird immer das "Sechs-Augen-Prinzip" eingehalten. Das "Sechs-Augen-Prinzip" wird auch bei Fahrten zum Training oder Turnier bzw. im Trainingslager angewandt. Sollte dies in Ausnahmesituationen (z.B. Nichtabholung eines Kindes) nicht möglich sein, sorgen alle ehren- und hauptamtlich im Tanzsport Tätigen für Transparenz (z.B. Absprache mit anderen Verantwortlichen oder vorhergehender Anruf bei Personensorgeberechtigten).

5. Mitnahme in den Privatbereich:

Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich von ehren- und hauptamtlich im Tanzsport Tätigen (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte, usw.) mitgenommen. Teambuildingmaßnahmen sind erlaubt, wenn mindestens zwei Verantwortliche oder ein weiteres Elternteil der teilnehmenden Kinder mit vor Ort im Privatbereich sind (z. B. Grillfest). Diese Regelung gilt auch bei Turnieren bzw. Trainingslagern. Die beauftragten ehren- und hauptamtlich im Tanzsport Tätigen, stellen im Gegenzug ausreichend Übernachtungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen sicher.

6. Gleichbehandlung der Sportler:

Alle ehren- und hauptamtlich im Tanzsport Tätigen, die Kinder und Jugendliche betreuen und qualifizieren, machen auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen keine Vergünstigungen oder Geschenke, die nicht mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen abgesprochen sind.

7. Angemessenheit von Sprache und Ausdrucksweise sowie Auftreten:

Alle ehren- und hauptamtlich im Tanzsport Tätigen, die Kinder und Jugendliche betreuen und qualifizieren, fördern diese bei der Entwicklung von angemessenen sozialen und emotionalen Verhaltensweisen. Zu diesen Verhaltensweisen gehören insbesondere der faire und respektvolle Umgang miteinander sowie der verantwortungsbewusste Umgang mit der Umwelt. Es wird darauf geachtet, dass kein abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten stattfindet. Sie tolerieren ein solches Verhalten nichtbei anderen, sondern beziehen aktiv dagegen Stellung.

Die Kommunikation der Verantwortlichen mit den Kindern und Jugendlichen erfolgt nicht über private SMS oder Chat-Nachrichten. Gruppenchats zu ausschließlich sportbezogenen Themen sind erlaubt, wenn weitere ehren- und hauptamtlich im Tanzsport Tätige oder Eltern integriert sind.

8. Transparenz im Handeln:

Wird von einer der Schutzregelungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person abzusprechen (Rücksprachen im Team). Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit über das sinnvolle und nötige Abweichen von der Schutzvereinbarung. In jedem Fall ist der/die Verantwortliche der Abteilung im Nachgang zu informieren. Dies gilt auch, wenn Abweichungen von der Schutzvereinbarung durch andere Betreuungspersonen bemerkt werden.

Alle ehren- und hauptamtlich im Tanzsport Tätigen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse oder verpflichten diese zu Geheimhaltung. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.

Teil 2

Leitfaden zur Intervention

Bekanntwerden von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen

Werden einem ehren- oder hauptamtlich im Tanzsport Tätigen durch Beobachtung oder Schilderung eines Kindes oder Jugendlichen (sexualisierte) Gewaltübergriffe oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen bekannt, erfolgt:

- → ein direktes Feedback an betroffene Person im Verein bzw. an das Elternteil (sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird)
- → eine Information an Jugendwart:in; Kinder- und Jugendschutzbeauftragte oder Vorstand
- → eine Dokumentation der Beobachtung und des darauffolgenden Gesprächs sowie kollegiale Fallberatung.
- → die Beteiligung der Erziehungsberechtigten (sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird)
- → evtl. Absprache mit vereinsunabhängigen Ansprechpartner:innen (z.B. insofern erfahrende Fachkraft des Landkreises, Kinder- und Jugendschutzdienste)

Bei Fragen oder Auffälligkeiten stehen folgende Personen und Institutionen zur Verfügung:

Vereinsinterne Ansprechpartner/innen	
Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des TTSV	Jugendschutz@ttsv-tanzen.de

Vereinsexterne Ansprechpartner/innen	
Kinderschutzbeauftragter im Thüringer Sport	o361 34054360 s.sindulka@thueringer-sportju- gend.de
Kinder- und Jugendschutzdienst Erfurt HAUT-NAH	o361 7360124 hautnah@mmev.de
Kinder- und Jugendsorgentelefon Thüringen	o8oo oo8 oo8 o
Hilfetelefon (rund um die Uhr)	0800 0 116 016
Sofort-Chat (Zwischen 12 und 20 Uhr)	Link Sofort Chat Hilfe
Onlineberatung per Mail oder Chat	Onlineberatung

Weitere Unterstützung in den verschiedenen Regionen in Thüringen finden Sie unter https://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/angebote-vor-ort

Empfohlenes Material

Schutz vor Gewalt im Sport - Video 1

Schutz vor Gewalt im Sport - Video 2

Schutz vor Gewalt im Sport - Video 3

Schutz vor Gewalt im Sport - Video 4

Schutz vor Gewalt im Sport - Video 5

Schutz vor Gewalt im Sport - Video 6

Fortbildung zum Kinderschutz (Deutscher Beauftragter für sexuellen Kindesmissbrauch - DBSKM) https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/)

Umsetzung in den Vereinen im TTSV

Alle Vereine im TTSV setzen im Sinne des Schutzes der Kinder und Jugendlichen folgende Kriterien um:

I. Erarbeiten und Festlegen eigener Verhaltensregeln zum Kinderschutz

Die Inhalte der oben beschriebenen Verhaltensregeln werden bzgl. der eigenen Tätigkeiten und Räumlichkeiten und des eigenen Leitbildes zum Gewaltschutz diskutiert und festgelegt. Diese Festlegungen werden mindestens einmal jährlich geprüft, ggf. angepasst, verändert oder erweitert.

II. Unterzeichnen des Ehrenkodexes

Der Ehrenkodex des DTV für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird gelesen und unterzeichnet.

(Anlage 1 – Ehrenkodex DTV)

III. Einsichtnahme erweiterte Führungszeugnisse

Von allen ehren- und hauptamtlich im Tanzsport Tätigen, die Kinder und Jugendliche betreuen und qualifizieren, wird in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert.

(Anlage 2 – Nachweis Vorlage erweitertes Führungszeugnis)

(Anlage 3 – Formular Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis)

IV. Fortbildung zum Kinderschutz

Mindestens ein aktiver Ansprechpartner oder eine aktive Ansprechpartnerin im Verein weist eine Fortbildung zum Kinderschutz nach. (auch als Online-Veranstaltung möglich; z.B. Fortbildung zum Kinderschutz DBSKM https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/)

V. Leitfaden zur Intervention und Festlegen bzw. Transparenz von internen und externen Ansprechpartnern

Der oben beschriebene Leitfaden zur Intervention wird im Verein auf die Ansprechpartner:innen und Unterstützungssysteme vor Ort angepasst.